

Aktuelle Information

Diesjährige Ausschüttungen der VG WORT an Verlage

München, den 29. April 2015. Der Verwaltungsrat der VG WORT hat sich in seiner heutigen Sitzung erneut mit den im Jahr 2015 anstehenden Ausschüttungen beschäftigt. Dabei wurden – im Anschluss an den Vorstand, der hierüber bereits am 22. Mai 2015 entschieden hatte – die bereits im März 2015 gefassten Beschlüsse nochmals bestätigt (vgl. Presseinformation vom 20.3.2015).

Im Hinblick auf die Ausschüttungen der VG WORT an Verlage bedeutet dies, dass hierüber erst nach Verkündung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in dem Vorlageverfahren *Hewlett-Packard Belgium./Reprobel (C-572/13)* entschieden wird. Abweichend davon können Verlage jedoch auch schon vor einer Entscheidung des EuGH eine Ausschüttung nach den Regeln des Verteilungsplans erhalten, wenn sie sich zuvor vertraglich verpflichten, die erhaltene Ausschüttung binnen 30 Tagen zurückzuerstatten, wenn die VG WORT dies nach der Entscheidung des EuGH oder derjenigen des BGH in dem Klageverfahren gegen den Verteilungsplan der VG WORT (Az. I ZR 198/13) für erforderlich erachtet und die Verlage zur Rückerstattung aufgefordert hat.

Verlage, die von der letztgenannten Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben nun die Möglichkeit, eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben, auf deren Grundlage dann eine Ausschüttung erfolgen kann. Diese Erklärung muss schriftlich auf dem Geschäftspapier des jeweiligen Verlages abgegeben werden, von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein und der VG WORT im Original per Post übermittelt werden. Bitte geben Sie darüber hinaus in dem Schreiben Ihre Kartenummer und als Betreff „Ausschüttung an Verlage“ an.

Der genaue **Wortlaut der Verpflichtungserklärung** ist von der VG WORT vorgegeben und muss wie folgt lauten:

„Der [... Verlag] verpflichtet sich, sämtliche nach Abgabe dieser Erklärung erhaltenen Ausschüttungen der VG WORT (Verlagsanteil) binnen 30 Kalendertagen an diese zurück zu erstatten, sobald entweder in dem Verfahren C-572/13 eine Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof oder in dem Verfahren Az. I ZR 198/13 eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof ergangen ist und die VG WORT – auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes unter Beteiligung des Verwaltungsrates – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Verlage schriftlich zur Rückerstattung aufgefordert hat.“

Verlage der Berufsgruppe 5 (Bücherei- und Theaterverlage), die im Rahmen der Ausschüttung auch den Autorenanteil ausbezahlt erhalten, haben zusätzlich folgenden weiteren Satz mit in die Erklärung aufzunehmen:

„Der [... Verlag] verpflichtet sich weiter, der VG WORT im Falle der Aufforderung zur Rückerstattung unverzüglich Auskunft über die Höhe des Verlagsanteils zu erteilen.“

Nach Eingang der Verpflichtungserklärung kann eine Auszahlung mit der nächsten Ausschüttung erfolgen.

Weitere Informationen, Erklärungen, Stellungnahmen und FAQs zum Klageverfahren gegen den Verteilungsplan der VG WORT sind auf der Homepage der VG WORT veröffentlicht:

<http://www.vgwort.de/aktuelle-entwicklungen/klageverfahren-verteilungsplan.html>

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für mehr als 400.000 Autoren und über 10.000 Verlage in Deutschland. www.vgwort.de

Pressekontakt:

VG WORT Angelika Schindel, Pressereferentin, 089-51412-92 angelika.schindel@vgwort.de